OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603145/6/KH

Datum:
Linz, 27. August 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des K O K, X, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27. Mai 2019, GZ: VerkR96-6588-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie des Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Antrag vom 2. August 2019 auf Erlassung eines Feststellungsbescheides wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 27. Mai 2019, GZ:VerkR96-6588-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) über K O K (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 21 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, am 17. Oktober 2018 um 11:50 Uhr in Schärding als Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs entgegen dem Verbotszeichen „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge außer einspurigen Motorrädern, ausgenommen Anliegerverkehr“, gefahren zu sein, obwohl er nicht unter diese Ausnahme gefallen sei. Er habe damit gegen § 52 lit. a Z. 6a Straßenverkehrsordnung (StVO) verstoßen. Weiters verhängte die belangte Behörde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) wegen Erteilung einer falschen Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG).

2. Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 3. Juni 2019 durch Hinterlegung zugestellt. Der Bf brachte die mit 13. Juni 2019 datierte Beschwerde fälschlich beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein, wo sie am 25. Juni 2019 einlangte. Die Beschwerde wurde vom Bf am 21. Juni 2019 zur Post gegeben.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich leitete die Beschwerde mit Schreiben vom 27. Juni 2019, GZ: LVwG-603145/2, im Wege der Dienstpost an die belangte Behörde weiter, wo es am 3. Juli 2019 einlangte. Das Schreiben wurde am 1. Juli 2019 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgesandt.

4. Im Rahmen des dem Bf durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 16. Juli 2019, GZ: LVwG-603145/4, gewährten Parteiengehörs brachte dieser in seiner Stellungnahme vom 2. August 2019 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 7. August 2019) vor, dass eine Zusendung der Beschwerde an die belangte Behörde nicht möglich sei, man werde nur veräppelt, für dumm verkauft und man nehme es mit der Wahrheit nicht wirklich genau, weshalb die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtet worden sei.
Weiters könne es nicht die Schuld des Bf sein, dass ein Schriftstück von Linz nach Schärding auf dem Behördenweg eineinhalb Woche dauere. Es habe lediglich der Poststempel eine rechtliche Relevanz, demnach sei seine Beschwerde mehr als fristgerecht eingelangt.
Unter einem beantragte der Bf einen Feststellungsbescheid in Bezug auf die angebliche Dauer des Post-Behördenweges vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur belangten Behörde im Hinblick darauf, ob dieser tatsächlich so lange dauern könne.

II. Beweiswürdigung:

1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfiel gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

2. Die festgestellten Zustelldaten, insbesondere auch die Zustellung durch Hinterlegung des angefochtenen Straferkenntnisses am 3. Juni 2019 ergeben sich aus dem Behörden- bzw. Beschwerdeakt und wurden vom Bf auch nicht bestritten.

3. Hinsichtlich der Einbringung der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Bf in seiner Stellungnahme vom 2. August 2019 ausgeführt, dass er die Beschwerde aus den genannten Gründen bewusst nicht bei der belangten Behörde eingebracht hat.
Die Beschwerde wurde jedoch nicht wie vom Bf behauptet – wobei er sich in seiner Stellungnahme vom 2. August 2019 auf einen Poststempel am Briefkuvert berief – von ihm am 13. Juni 2019 zur Post gegeben, sondern erst am 21. Juni 2019. Auf dem von ihm verwendeten Postkuvert findet sich kein Datumsstempel, sondern lediglich die Aufgabenummer RH 26 770 158 9 AT. Eine Eingabe dieser Nummer in der Online-Sendungsverfolgung auf www.post.at ergibt, dass die Beschwerde am 21. Juni 2019 um 8:47 Uhr, PLZ 4773 aufgegeben und am 25. Juni 2019 um 7:45 Uhr zugestellt wurde. Das Datum der Zustellung entspricht jenem des Eingangsstempels des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen.
Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]“

Gemäß § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) [Anm.: welcher gemäß § 17 VwGVG auch auf das Landesverwaltungsgericht anzuwenden ist] hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

§ 32 Abs. 2 AVG lautet:

„§ 32. (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die Beschwerdefrist betreffend das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis hat gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG mit dem Tag der Zustellung durch Hinterlegung begonnen, dies war Montag, 3. Juni 2019.

Gemäß § 32 AVG enden Fristen, die nach Wochen berechnet werden, mit jenem Tag, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdefrist am Montag, 3. Juni 2019, begonnen. Das Ende der Frist fällt folglich auf Montag, 1. Juli 2019.

2.2. Die mit 13. Juni 2019 datierte Beschwerde wurde am 21. Juni 2019 zur Post gegeben und langte am 25. Juni 2019 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. Das mit Donnerstag, 27. Juni 2019, datierte Schreiben zur Weiterleitung der Beschwerde gemäß § 6 AVG verließ am Montag, 1. Juli 2019, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und langte am Mittwoch, 3. Juli 2019, bei der belangten Behörde ein.

2.3. Der Postlauf ist bei formalen Fristen gemäß § 33 Abs. 3 AVG grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, was bedeutet, dass es zur Wahrung der Beschwerdefrist genügt, dass der Schriftsatz innerhalb der Frist der Post zur Beförderung an die

Einbringungsstelle übergeben wird. Diese Vorgangsweise setzt voraus, dass der Postlauf durch richtige Adressierung an die zuständige Stelle in Gang gesetzt wurde und die Eingabe bei der Behörde (überhaupt) einlangt (vgl. VwGH vom 28.07.2006, 2004/08/0045).

Gemäß § 6 AVG ist das unzuständigerweise erhaltene Anbringen „auf Gefahr des Einschreiters“ an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Diesfalls ist sowohl der Postlauf an die unzuständige Stelle in die Frist einzurechnen als auch der gesamte Zeitraum bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Anbringen richtig adressiert von der unzuständigen Behörde dem Zustelldienst übergeben wird oder bei anderen Formen der Weiterleitung tatsächlich bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl. VwGH vom 16.12.2010, 2010/07/0221, mwN.).

Die Beschwerde wurde mittels Dienstpost vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 1. Juli 2019 abgesandt und langte am 3. Juli 2019 bei der belangten Behörde ein. Da die Beschwerdefrist bereits am Montag, 1. Juli 2019, abgelaufen ist, wurde die Beschwerde somit verspätet eingebracht.

2.4. Gemäß § 6 AVG sind Anbringen, zu deren Behandlung die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht nicht zuständig ist, ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die gegenständliche Beschwerde langte am Dienstag, 25. Juni 2019, in der Kanzlei des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ein, das Schreiben zur Weiterleitung der Beschwerde gemäß § 6 AVG verließ am Montag, 1. Juli 2019, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und wurde der belangten Behörde am Mittwoch, 3. Juli 2019, zugestellt.

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung der Frage, was unter den Begriff „ohne unnötigen Aufschub“ fällt, führt aus, dass die Pflicht der unzuständigen Behörde zur Weiterleitung von Schriftstücken „nicht beliebig lange hinausgezögert“ werden darf (VwGH 25.09.1990, 90/08/0140). Die Zeit vom Einlangen der Beschwerde beim Verwaltungsgericht bis zur Absendung derselben an die zuständige Behörde betrug lediglich 5 Arbeitstage (Einlangen am Dienstag, 25. Juni 2019 - Absendung am Montag, 1. Juli 2019). Die Beschwerde langte am übernächsten Tag (3. Juli 2019) bei der belangten Behörde ein. Folglich ist jedenfalls davon auszugehen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde – innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Einlangen der Beschwerde in der Kanzlei des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bis zur Absendung des Weiterleitungsschreibens gemäß § 6 AVG – ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Behörde weitergeleitet hat.

2.5. Somit war die Beschwerde mit Beschluss als verspätet zurückzuweisen.

2.6. Zu dem vom Bf beantragten Feststellungsbescheid „in Bezug auf die angebliche Dauer des Post-Behördenweges vom LVwG in Linz zur BH Schärding“

ist auszuführen, dass die Erlassung von Feststellungsbescheiden durch das Landesverwaltungsgericht gesetzlich nicht vorgesehen ist und eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes durch Erkenntnis oder Beschluss zu erfolgen hat. Darüber hinaus kann Gegenstand eines Feststellungsbescheids nur die Feststellung eines Rechts oder Rechtsverhältnisses sein, nicht aber die Feststellung von Tatsachen, sofern ein Gesetz nicht ausdrücklich eine solche Feststellung vorsieht (VwGH 9.4.1976, Slg 9035 A). Eine derartige rechtliche Vorschrift, welche ausdrücklich eine Feststellung hinsichtlich der Dauer des Postlaufes im Rahmen der Dienstpost zwischen Landesverwaltungsgericht und Bezirkshauptmannschaft vorsehen würde, existiert nicht. Im vorliegenden Fall enthält die Begründung des gegenständlichen Beschlusses detaillierte Ausführungen hinsichtlich der Zeitpunkte der Zustellung der gegenständlichen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und deren Weiterleitung sowie Einlangen bei der zuständigen Behörde. Darüber hinaus sei nochmals im Sinn der höchstgerichtlichen Judikatur darauf hingewiesen, dass „die angebliche Dauer des Post-Behördenweges vom LVwG in Linz zur BH Schärding“ auch inhaltlich nicht Gegenstand eines Feststellungsbescheides sein kann. Folglich war der Antrag des Bf vom 2. August 2019 auf Erlassung eines Feststellungsbescheides als unzulässig zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall ist das Landesverwaltungsgerichts sowohl bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde, als auch bei Auslegung des § 6 AVG sowie zur Frage der Zulässigkeit der Erlassung von Feststellungsbescheiden nicht von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing